

Satzung

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderkreis der Freiwilligen Feuerwehr Weisenheim am Sand“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz eingetragener Verein („e.V.“).
Sitz des Vereins ist Weisenheim am Sand.
Vereinsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff der Abgabeordnung (AO) vom 16.03.1976, BGBl 1 Seite 613. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Freiwilligen Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung durch nachstehende Maßnahmen:

- a) Heranbilden eines einsatzfreudigen Nachwuchses
- b) Aus und Weiterbildung der Wehrangehörigen
- c) Zusammenarbeit und Einsatzübungen
- d) Anschaffung von Feuerwehrspezifischer Ausstattung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Die Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Den Amtsinhabern dürfen lediglich unvermeidbare Aufwendungen ersetzt werden, die ihnen in Ausübung ihres Amtes entstehen. Dies gilt auch für andere Personen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die gemeindliche Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr Weisenheim am Sand.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied können natürliche und juristische Personen werden.
Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

(2) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe der Personalien schriftlich einzureichen (Aufnahmeantrag).

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer etwaigen Ablehnung der Aufnahme anzugeben. Mit dem Eintritt in den Verein unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht, welches nicht übertragbar ist.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Belange des Vereins wahrzunehmen, seine Interessen und Ziele zu fördern sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt. Dieser ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen.
- b) durch Tod. Die Erben sind jedoch berechtigt, die Mitgliedschaft fortzusetzen.
- c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
 - c1) bei Nichterfüllung der dem Mitglied obliegenden, satzungsgemäßen Verpflichtungen oder Nichtbefolgen von Anordnungen der Vereinsleitung.
 - c2) wegen Nichtzahlung des Vereinsbeitrags, wenn nach zweimaliger Mahnung innerhalb von 3 Monaten nicht gezahlt wurde.
 - c3) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen unehrenhafter Handlungen.

(2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein. Hingegen werden durch Ausscheiden eines Mitglieds Verbindlichkeiten desselben gegenüber dem Verein nicht berührt.

§ 6 Beiträge und Spenden

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens zum Ende des ersten Halbjahres zu bezahlen.

(3) Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterung oder Stundung gewähren.

(4) Der Verein nimmt auch Spenden entgegen. Eingehende Spenden werden, soweit sie nicht zweckgebunden sind, den allgemeinen Vereinsmitteln zugeführt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vereinsvorstand

(1) der Vereinsvorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Rechnungsführer
- e) und Beisitzern

(2) Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Weisenheim am Sand sein.

(3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte. Dabei kommt dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden, ein Weisungsrecht im Rahmen dieser Satzung zu. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende, jeder ist für sich allein Vertretungsberechtigt

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied infolge Amtsniederlegung oder aus einem der Gründe des § 5 Abs. 1 vorzeitig aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Wahl durch Berufung eines Mitglieds durch den Vorstand.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Über die vom Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufende Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, der Aussprache und der Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins.

(2) Insbesondere folgende Punkte unterliegen der Billigung bzw. Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung:

- a) Entlastung des Vorstandes
- b) Jahresrechnungsbericht des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- e) Änderungen der Satzung
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) Auflösung des Vereins

(3) Die Mitgliederversammlung findet entweder regelmäßig, jährlich einmal als Jahreshauptversammlung oder bei gegebenen Anlass als außerordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Jahreshauptversammlung ist alljährlich nach Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres, spätestens bis zum Ende des ersten Halbjahres einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand im Bedarfsfall einberufen, er muss es tun, wenn ein Fünftel der Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellen.

(4) Zu den Mitgliederversammlungen ist mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich oder durch Anzeige im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Freinsheim unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vereinsvorsitzenden einzuladen.

(5) Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme dies gilt auch für juristische Personen und sonstige kooperative Mitglieder (z.B. Genossenschaften)

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Hinsichtlich der Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden, er entscheidet bei Stimmengleichheit.

(7) Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vereinsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein Beschluss über eine Satzungsänderung ist nur möglich, wenn bei der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekannt sind.

§ 11 Mitgliederanträge

Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich an den ersten Vorsitzenden eingereicht werden.

§ 12 Rechnungsprüfung

(1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie gehören dem Vorstand nicht an.

(2) Die Rechnungsprüfer haben das Recht der jederzeitigen Rechnungsführungskontrolle. Daneben haben sie die Pflicht, jährlich die Kasse mit allen Unterlagen zu prüfen und dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Bei den Prüfungen ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Ist der Verein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 Gerichtsstand

Zuständig für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Bad Dürkheim.

§ 15 Schlussvorschriften

(1) Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 21.02.1997 beschlossen.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, vom Registergericht vorgeschriebene Änderungen vorzunehmen.

Weisenheim am Sand, den 21. Februar 1997

Letzte Änderung: 17.03.2010 durch die Mitgliederversammlung

Die Vereinsmitglieder: